Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2831

Der Bundesminister des Innern
K 5 – 312 218/5

Bonn, den 4. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Fernlehrinstitute**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Moersch, Kubitza, Mertes und der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/2651 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Finanzen, für Arbeit und Sozialordnung, der Verteidigung und für Verkehr wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland Fernlehrinstitute gibt, die ihren Teilnehmern unsoziale Vertragsbedingungen aufbürden, indem sie z. B. die Unterrichtsverträge unkündbar gestalten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland neben durchaus seriösen Fernlehrinstituten auch solche gibt, die ihren Teilnehmern unzumutbare Bedingungen anbieten. Besondere Härten sind mit solchen Verträgen verbunden, die den Teilnehmer an der Kündigung hindern, wenn er den Kurs nicht mehr fortsetzen kann oder will. Daneben sind der Bundesregierung bedenkliche Werbemethoden mancher Institute bekanntgeworden, die ihre Teilnehmer völlig unzutreffend über die erforderlichen Voraussetzungen und erreichbaren Abschlüsse unterrichten und ihnen illusionäre künftige Verdienstmöglichkeiten vorgaukeln. Andere Verstöße gegen ordnungsgemäße Vertragsbeziehungen bestehen z. B. darin, daß selbst große und bekannte Institute zuweilen unfertige Kurse anbieten und den Teilnehmer während des Lehrganges Monate oder gar Jahre auf die nächste Sendung warten lassen. Wie die Bundesregierung bereits in der Antwort vom 6. April 1967 auf die Frage des Abgeordneten Liehr ausgeführt hat, ist sie daran interessiert, daß derartige Mißstände beseitigt werden. Sie hat im Bereich ihrer Möglichkeiten Schritte eingeleitet, die bereits zu ersten Erfolgen führten.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

2. Weiß die Bundesregierung, daß vor allem jene Fernlehrinstitute, welche ihren Teilnehmern keine Kündigungsmöglichkeit für ihre Unterrichtsverträge gewähren, rigorose Werbung betreiben, bei der fachlich und pädagogisch unqualifizierte Vertreter als „Studienberater" Interessenten in ihren Wohnungen besuchen?

Eine Beratung von Interessenten an Fernkursen durch Studienberater könnte vorteilhaft sein, wenn der künftige Fernschulteilnehmer in objektiver Weise über Vorteile und Belastungen unterrichtet und nur mit solchen Lehrgängen bekanntgemacht würde, die seine persönlichen Wünsche und Fähigkeiten berücksichtigen. Das setzt jedoch in aller Regel voraus, daß der – fachlich vorgebildete – Berater an dem Vertragsabschluß wirtschaftlich nicht interessiert ist. Deshalb muß die Tätigkeit solcher Berater als problematisch angesehen werden, die auf Provisionsbasis arbeiten, oder deren Aufgabe bei festem Gehalt darin besteht, dem Fernlehrinstitut z. B. in einer Haus-zu-Haus-Werbung möglichst viele Teilnehmer zuzuführen. Eine Reihe von Instituten, die sich zu einem Europäischen Fernschulrat zusammengeschlossen haben, hat bereits in einem gemeinsam aufgestellten „Kodex" die Beschäftigung von Provisionsvertretern für unzulässig erklärt und einen gründlichen, zuverlässigen Beratungsdienst gefordert. Diese Grundsätze werden allerdings nur als Schritt zur Neuordnung der Beratungstätigkeit betrachtet werden können.

3. Ist es richtig, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Kurse von Fernlehrinstituten im Rahmen des individuellen Förderungsprogramms als förderungswürdig anerkennt, wenn das gleiche Fernlehrinstitut in allen oder fast allen anderen Lehrgängen seinen Teilnehmern unsoziale Vertragsbedingungen aufbürdet?

Mit der Frage wird offenbar Auskunft darüber erwartet, ob eine Anerkennung von einzelnen Fernunterrichtslehrgängen als förderungsfähig im Sinne der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. September 1965 (Individuelles Förderungsprogramm) ohne Rücksicht auf die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei anderen Lehrgängen desselben Fernlehrinstituts erfolgt.

Zur Anwendung dieser Richtlinien auf Fernlehrgänge, für die seit dem 1. Januar 1967 die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, läßt sich folgendes sagen:

Die Beihilfe soll es den Berufstätigen ermöglichen, an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Um die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, muß geprüft werden, ob der Lehrgang, für den die Beihilfe beantragt wird, eine erfolgreiche berufliche Fortbildung gewährleistet. Bei dieser Prüfung ist nach den Richtlinien auch zu untersuchen, ob der Lehrgangsträger, insbesondere auf Grund seines Geschäftsgebarens, für die Durchführung dieses Lehrganges geeignet erscheint. Hierbei wird die

Frage angemessener Kündigungsfristen geprüft. Die Förderungsfähigkeit wird nur anerkannt, wenn dem Fernschüler solche Fristen eingeräumt werden. Bei den anerkannten Lehrgängen haben die Fernlehrinstitute auf Verlangen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Kündigungsfristen von längstens sechs Monaten ohne Angabe von Kündigungsgründen festgelegt.

Eine generelle Untersuchung des Geschäftsgebarens desselben Fernlehrinstituts bei anderen Lehrgängen, für die Beihilfen nicht beantragt sind, ist im Rahmen des Individuellen Förderungsprogramms nicht möglich. Aufgabe dieses Programms ist die finanzielle Unterstützung der Teilnehmer an bestimmten Fortbildungslehrgängen, nicht aber die des Instituts.

Die Frage, ob eine generelle Prüfung des Instituts selbst vorgenommen werden sollte, kann nur im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Reform des Fernunterrichtswesens gelöst werden, auf die bei der Beantwortung der Frage 6 noch eingegangen wird.

4. Arbeitet der Bundesminister der Verteidigung im Rahmen des Berufsförderungsdienstes mit Fernlehrinstituten der in Frage 3 gekennzeichneten Art zusammen?

Der Bundesminister der Verteidigung hat im Rahmen der Berufsförderung der Soldaten auf Zeit mit einer Reihe von Fernlehrinstituten Vereinbarungen getroffen. Danach werden den am Fernunterricht teilnehmenden Soldaten besondere Vorteile eingeräumt und unsoziale Vertragsbedingungen – insbesondere hinsichtlich der Kündigungs- oder Rücktrittsmöglichkeiten – ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Soldaten den während ihrer Wehrdienstzeit begonnenen Fernunterricht nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr fortführen. Seit der Verwendung des Fernunterrichts im Berufsförderungsdienst im Jahre 1963 ist es – soweit bekannt – zu Klagen der betroffenen Soldaten nicht gekommen.

5. Welche Kriterien hat die Bundesregierung in Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. April 1967 ausgearbeitet, nach der die Arbeit der seriösen Fernlehrinstitute durch Umsatzsteuerbefreiung gefördert werden soll, um die Bundesländer in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Befreiungsbescheinigungen auszustellen?

Das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 macht die Umsatzsteuerbefreiung der Fernlehrinstitute von einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde darüber abhängig, daß der Lehrgang auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Um eine gleichmäßige Bewertung der Fernlehrgänge im ganzen Bundesgebiet zu erreichen, hat die Bundesregierung – nach Vorberatungen mit den Kultus- und Wirt-

schaftsministern der Länder – die Landesregierungen gebeten, bei der Ausstellung der Bescheinigungen bestimmte Kriterien zu berücksichtigen. Zu diesen Kriterien gehört, daß der Lehrstoff und die Art seiner Vermittlung geeignet sind, auf den bezeichneten Beruf oder die angestrebte Prüfung vorzubereiten, und daß angemessene Kündigungsbedingungen, im Falle der Vorbereitung auf eine Prüfung auch angemessene Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bestrebungen der Kultusministerkonferenz um eine Ordnung im deutschen Fernschulwesen zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der Kultusminister der Länder um eine Ordnung des Deutschen Fernschulwesens auf verschiedene Weise. Wie bereits zu Frage 5 erwähnt, hat die Bundesregierung mit den Kultusministern der Länder einen Meinungsaustausch über die Kriterien zur Umsatzsteuerbefreiung geführt; durch die neue Steuerbestimmung und ihre Auslegung wird bereits der Weg für eine mögliche Ordnung und Überwachung des Fernschulwesens vorgezeichnet. Die Kontakte in dieser Sache sollen fortgesetzt werden. Ferner ist bei den Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft ein Gesprächskreis für Fragen der beruflichen Bildung errichtet worden, dem neben maßgebenden Spitzenorganisationen der Wirtschaft auch das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Deutsche Bildungsrat als Mitglieder angehören. Ein Sachverständigenausschuß wurde mit der Behandlung des Themas „Fernunterricht und berufliche Bildung" beauftragt und hat bereits Einverständnis über eine Reihe von Vorschlägen grundsätzlicher Art erzielt, die demnächst dem Gesprächskreis zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Es ist zu hoffen, daß die Kultusminister auf diesem Weg weitere Anregungen und Unterstützung für die Ordnung des berufsbildenden Fernunterrichts erhalten.

Schließlich besitzt die Bundesregierung auch über den Deutschen Bildungsrat Möglichkeiten, an Vorschlägen für die Neuordnung des Fernschulwesens mitzuwirken.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Fernschüler, die sich auf staatliche Prüfungen im allgemeinbildenden Bereich vorbereiten, durch das individuelle Förderungsprogramm zu unterstützen?

Nach der Konzeption des Individuellen Förderungsprogramms soll der Besuch von Lehrgängen gefördert werden, die der beruflichen Fortbildung dienen. Die Vorbereitung auf staatliche Prüfungen allgemeinbildender Art fällt also nicht in diesen Förderungsbereich. Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, daß – bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzun-

gen – im Rahmen der geplanten Gesamtregelung der Ausbildungsförderung auch die Vorbereitung auf Prüfungen allgemeinbildender Art im Wege des Fernunterrichts berücksichtigt werden sollte, sofern die Fernlehrgänge den entsprechenden Anforderungen genügen.

8. Hält die Bundesregierung die vom Bundesfinanzminister getroffene Regelung aufrecht, nach der die nebenberufliche Vorbereitung auf das Abitur eine Ausbildung darstellt, so daß die für den Fernschüler anfallenden Kosten nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können?

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist grundsätzlich der Ausbildung zuzurechnen. Die dafür aufgewendeten Kosten werden, wenn sie von den Eltern oder von dritter Seite aufgebracht werden, durch Kinderfreibeträge und gegebenenfalls durch Freibeträge nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich berücksichtigt. Kosten, die der Steuerpflichtige für sich selbst aufbringt, sind dagegen nach der Systematik des Einkommensteuergesetzes solche der privaten Lebensführung und können daher nach § 12 des Einkommensteuergesetzes weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Das gilt entsprechend auch für Aufwendungen für die nebenberufliche Vorbereitung auf das Abitur, die durch den Besuch eines Fernlehrinstituts entstehen. Auch diese Aufwendungen können grundsätzlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie werden insbesondere nicht dadurch zu abzugsfähigen Fortbildungskosten, daß der Steuerpflichtige bereits im Berufsleben steht. Jede andere Beurteilung würde zu einer ungleichen Behandlung gegenüber den Steuerpflichtigen führen, die ihre Schulausbildung vor dem Eintritt in das Berufsleben abschließen.

Die Abzugsfähigkeit eigener Aufwendungen für die Berufsausbildung könnte nur durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes erreicht werden. Diese Frage wird zur Zeit u. a. auf Grund des Antrages der Bundestagsfraktion der FDP vom 23. Februar 1967 (Drucksache V/1471) geprüft.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Fernschüler für ihre Anreise zu mündlichen Prüfungen oder zu ergänzenden mündlichen Unterrichtsveranstaltungen keinerlei Vergünstigungen von der Deutschen Bundesbahn erhalten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Tarif der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs keine besondere Ermäßigung für Fernschüler für die in der Anfrage bezeichneten Fahrten enthält. Sie sieht auch keine Möglichkeit, der Deutschen Bundesbahn und den am Tarif beteiligten Privatbahnen eine besondere Ermäßigung für die in der Anfrage erwähnten einzelnen Reisen der Fernschüler aufzuerlegen. Mit der Gewährung sozialer

Vergünstigungen von der Art der Schülerfahrkarten sind für die beteiligten Verkehrsunternehmen erhebliche finanzielle Opfer verbunden. Fahrpreisermäßigungen dieser Art müssen daher auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben. Sie können nur solchen Personen, insbesondere Jugendlichen, zugebilligt werden, die regelmäßig öffentliche oder bestimmte staatlich anerkannte Privatschulen besuchen und die über keine eigenen Einkünfte verfügen. Da es in der Bundesrepublik keine staatlich anerkannten Fernlehrinstitute gibt und da Fernschüler fast ausnahmslos über eigene Einkünfte verfügen, sind die Voraussetzungen für eine Fahrpreisermäßigung nicht gegeben. Soweit aus bildungspolitischen Gründen dennoch Hilfen gewährt werden sollten, müßte dies im Wege der Ausbildungsförderung geschehen.

In Vertretung

Gumbel